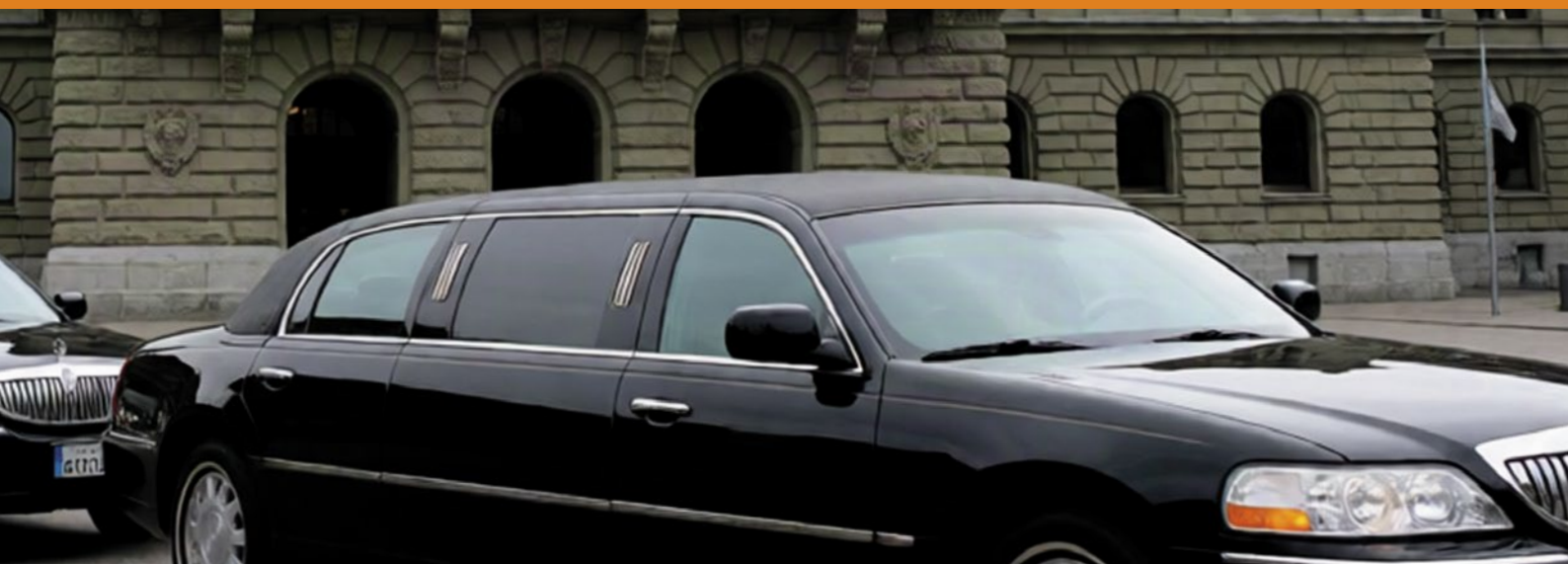


SKP INFO

2 | 2026

DAS MAGAZIN DER SCHWEIZERISCHEN KRIMINALPRÄVENTION

Thema
Kriminalität und Politik



Liebe Leserin, lieber Leser



SKP

Kriminalprävention endet nicht an der Grenze des Strafgesetzbuchs. Sie beginnt dort, wo Gesetze entstehen. Gesetze entstehen in der Regel durch politischen Willen. Wie eng Kriminalität und Politik miteinander verbunden sind, das wollen wir in dieser Ausgabe etwas ausleuchten.

Der Beitrag zum Lobbying in der Schweiz von Lobbywatch.ch macht deutlich, wie dünn die Grenze zwischen legitimer Interessenvertretung und verdeckter Einflussnahme sein kann. Die im Artikel dokumentierten Fälle sind kein Zufall, sondern Symptom eines Systems mit löchrigen Regeln und fehlender Kontrolle. Das Milizparlament, ein Schweizer Erfolgsrezept unserer Demokratie, verwischt zumindest in diesen Fällen die Linie zwischen Mandat und Mandant. Eine Einflussnahme, die sich nur schwer beweisen lässt.

Mit welchen Motiven Gesetze überhaupt gemacht werden, darüber schreibt Professor Alexander Niggli. Oder besser gesagt schreibt er darüber, dass Symbolpolitik oft das Motiv sein kann und es letztendlich mehr braucht als ein gutes Gefühl oder eine fette Schlagzeile. Wem Sicherheit wichtig ist, sollte nach der Wirkung fragen. Neue Gesetze sollen schützen und nicht beruhigen, sonst schlägt dies am Ende auf die Kosten des Vertrauens in den Rechtsstaat.

Professor Jonas Weber zeigt auf, wie sich die Schweizer Kriminalpolitik in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat und er stellt die Frage, ob die Schweizer Kriminalpolitik auf dem richtigen Weg ist, denn aus seiner Sicht steht die Frage im unmittelbaren Zusammenhang mit der von der Politik zur Verfügung gestellten Ressourcen.

Wie sich die Sicht aus der politischen Praxis darstellt, das erklärt uns der Präsident der SKP, Regierungsrat Christoph Amstad.

Leider ist diese Ausgabe etwas dünn ausgefallen. Dies hat nichts mit einem Sparprogramm der SKP zu tun, sondern ist «fehlenden Ressourcen» zum Opfer gefallen. Gerne hätten wir auch einen Blick auf die Rolle des Nachrichtendienstes des Bundes bei politischen Entscheidungen geworfen sowie den Weg einer Gesetzesänderung aus erster Hand des Gesetzgebers, des Bundesamts für Justiz, beleuchtet. Diese Gelegenheit wurde uns leider in dieser Ausgabe nicht geboten.

Nebst aktuellen internen Neuigkeiten ist das Erfreulichste in dieser Ausgabe so oder so, dass die SKP wieder im Vollbestand ihrer Kräfte ist und wir mit Michiel Lüchinger einen kompetenten und motivierten Projektleiter im Bereich «Cyber» engagieren konnten. Er stellt sich in dieser Ausgabe selbst vor.

Ich wünsche Ihnen jetzt eine bereichernde Lektüre!

Fabian Ilg

Geschäftsleiter Schweizerische Kriminalprävention

IMPRESSUM

Herausgeberin und Bezugsquelle

Schweizerische Kriminalprävention
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3001 Bern

info@skppsc.ch
Tel. 031 511 00 09

Das **SKP INFO 2 | 2026** ist als PDF-Datei zu finden unter:
www.skppsc.ch → SKP INFO. Es erscheint auch
in französischer und italienischer Sprache.

Für namentlich gekennzeichnete Beiträge sind die
Autor(inn)en verantwortlich; die Beiträge geben nicht
unbedingt die Meinung von Redaktion und Heraus-
geberin wieder. Individuelle (Gender-)Schreibweisen der
Autor(inn)en werden berücksichtigt.

Verantwortlich	Chantal Billaud, SKP
Redaktion	Volker Wienecke, Bern
Übersetzungen	F Gabrielle Rivier, Genf Benoît Kremer, Levroux (F)
	I Annie Schirrmeister, Meride
Layout	Weber & Partner, Bern
Druck	Länggass Druck AG, Bern
Auflage	D: 1000 Ex. F: 200 Ex. I: 150 Ex.
Erscheinungsdatum	Ausgabe 2 2026, November 2026
© Schweizerische Kriminalprävention, Bern	

Vom Umgang mit Kriminalität: Themen der Kriminalpolitik

Auf den Punkt gebracht, umfasst Kriminalpolitik alle politischen und rechtlichen Massnahmen, die den Umgang mit Kriminalität betreffen. Im Fokus stehen dabei nicht nur Personen, die Straftaten begehen – die Täter bzw. die Kriminellen –, sondern auch Opfer von Straftaten bzw. Geschädigte und ebenso die Gesellschaft als Ganzes

Zunächst muss entschieden werden, welche *Verhaltensweisen* in einer Gesellschaft als «kriminell» bzw. als Straftat bewertet werden. Die Politik bzw. der Gesetzgeber muss auf einer ersten Ebene der Kriminalpolitik entscheiden, welche Tatbestände das Strafrecht enthalten soll.

Dabei finden sich neben «klaren Fällen» – wie etwa Körperverletzung, Tötung, Diebstahl und Brandstiftung – auch solche Verhaltensweisen, die erst in den vergangenen Jahrzehnten als strafwürdiges Unrecht erkannt worden sind, wie z.B. verschiedene Formen der Umweltverschmutzung oder auch häusliche Gewalt. Daneben finden sich aber auch Straftatbestände, die im Laufe der Zeit aufgehoben worden sind; dazu gehören beispielsweise

gleichgeschlechtliche Sexualkontakte und – ganz aktuell – Cannabiskonsum.

Dass die Frage nach der Strafwürdigkeit eines Verhaltens in – zumindest auf den ersten Blick – vergleichbaren Gesellschaften unterschiedlich beantwortet werden kann, zeigt etwa der Umgang mit Prostitution: Während das schwedische Strafgesetzbuch seit 20 Jahren einen so genannten «Freierstrafatbestand» kennt, welcher den Kauf sexueller Dienstleistungen erfasst, wird ein vergleichbarer Straftatbestand in der Schweiz abgelehnt.

Staatliche Reaktion auf strafbares Verhalten

Auf einer zweiten Ebene befasst sich Kriminalpolitik mit der *staatlichen Reaktion auf Kriminalität*. Hier geht es unter anderem um die Frage, wie auf Straftaten reagiert werden soll bzw. welche Optionen für Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bestehen, die ein Strafverfahren führen oder eine begangene Straftat aburteilen.

Für das *Strafverfahren* ist z.B. die Ausgestaltung des Opportunitätsprinzips eine wichtige kriminalpolitische Entscheidung. Im Jugendstrafrecht hat sich der Gesetzgeber in der Schweiz für ein ausgebautes Opportunitätsprinzip entschieden, das es im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen

ermöglicht, von einer formellen Bestrafung abzusehen. Das Strafrecht soll gegenüber Jugendlichen nur soweit zur Anwendung kommen, wie es für deren Erziehung und Schutz notwendig zu sein scheint. Hingegen sind ähnliche Bestimmungen im schweizerischen Erwachsenenstrafrecht noch kaum vorhanden, wenngleich insbesondere Elemente der restaurativen Justiz auch hierzulande vom Gesetzgeber diskutiert werden.

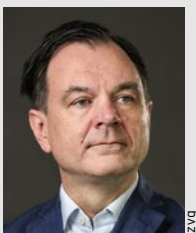
Bei den *Sanktionen*, die als Reaktion auf eine Straftat angeordnet werden können, haben wir auf der Seite der *Strafen* in den letzten Jahrzehnten eine Verarmung der Optionen erfahren. Während zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch zahlreiche Haupt- und Nebenstrafen vorgesehen waren, hat sich die Strafpalette bis heute auf zwei Strafen reduziert. Neben der Freiheitsstrafe gibt es die Geldstrafe und als Variante davon die Busse. Die Todesstrafe, Arbeitsstrafen, Hausarrest, Pranger sind ebenso verschwunden wie die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen, Amtsunfähigkeit, Entziehung der elterlichen Gewalt oder Wirtshausverbot. In der schweizerischen Kriminalpolitik hat sich die Meinung durchgesetzt, dass sich die im Einzelfall verhängten Strafen einzig durch das Strafmass von einander unterscheiden sollen, nicht aber durch die Art der Strafe, die in früheren Zeiten von der begangenen Straftat und der Person des Täters bzw. der Täterin abhängig war.

Stattdessen sind die *Massnahmen*, als zweite Spur der Strafsanktionen, in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich ausgebaut worden. Mit strafrechtlichen Massnahmen wird nicht das mit einer begangenen Straftat realisierte Unrecht ausgeglichen, wie das bei Strafen der Fall ist, sondern der Zweck ist präventiv auf die Verhinderung zukünftiger Straftaten gerichtet. In diesem Sinn sind etwa die lebenslängliche Verwahrung, die strafrechtliche Landesverweisung sowie das umfassende Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot eingeführt worden.

Autor

Jonas Weber

Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern, nebenamtlicher Richter am Appellationsgericht Basel-Stadt, Leiter des vom SNF finanzierten Forschungsprojekts «The Impacts of Legislation and Policing on Football Crowd Violence»



ZVG



KI-generiertes Bild

«Die klassische Rechtsgutsverletzung soll nicht mehr abgewartet werden müssen bzw. das strafbare Unrecht wird zeitlich vorverlagert.»

Kriminalpolitisch sind die genannten, neu eingeführten Massnahmen auch deshalb sehr spannend, weil sie allesamt über Volksinitiativen Eingang ins schweizerische Strafrecht gefunden haben. Die direkte Einflussnahme des Stimmvolkes auf die Strafgesetzgebung über die Verfassungsinitiative – verbunden mit der fehlenden Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene – ist ein Umstand, der die schweizerische Kriminalpolitik aus internationaler Warte nahezu einzigartig macht.

«Prävention statt Schuldver geltung» als «Megatrend»

Die Neuerungen bei den strafrechtlichen Reaktionen zeigen eine stärkere Ausrichtung des Strafrechts auf die Prävention. Dies kommt aber auch bei neu eingeführten Straftatbeständen zum Ausdruck. Es soll gestützt auf das Strafrecht früher reagiert werden können. Die klassische Rechtsgutsverletzung soll nicht mehr abgewartet werden müssen bzw. das strafbare Unrecht wird zeitlich vorverlagert. Das zeigt sich etwa bei der Strafbaren Vorbereitungshandlung in Art. 261^{bis} StGB. Mit dieser Bestimmung ist die klassische Strafbarkeitsgrenze des Versuchs

für schwere Gewaltstraftaten deutlich in eine ehemals straffreie Phase vorverschoben worden.

Aus der jüngsten Vergangenheit kann Art. 260^{sexies} StGB als weiteres Beispiel angefügt werden: Hier geht es darum, dass bereits eine Reise als solche strafbar ist, wenn sie vom Täter beispielsweise in der Absicht unternommen wird, sich in einem anderen Land im Hinblick auf eine terroristische Straftat ausbilden zu lassen. Entscheidend für die Strafbarkeit wird die Absicht, die einer – objektiv betrachtet – neutralen, rechtmässigen Handlung zugrunde liegt. Das präventive Anliegen ist die strafrechtliche Intervention bereits an der Grenze, bevor der Täter die «Ausbildungsstätte» erreicht hat.

In erster Linie präventiv zu verstehen sind auch Strafbestimmungen, die tatsächlich kaum je zu Strafverfolgungen bzw. Verurteilungen führen oder die Verhaltensweisen betreffen, die bereits durch allgemeinere Bestimmungen erfasst werden, wie etwa die Verstümmelung weiblicher Genitalien in Art. 124 StGB oder die Zwangsheirat in Art. 181a StGB. Oftmals geht es bei dieser Art von Sonderstraftatbeständen um eine Sichtbarmachung besonderer

Missbrauchskonstellationen oder auch um die Umsetzung völkerrechtlicher Vorgaben im Strafrecht – Menschenrechtsschutz durch Strafrecht. In diesem Kontext ist auch die aktuell im Parlament hängige Einführung eines Folterstraftatbestands zu sehen.

Auffällig ist gegenwärtig auch die Zuhilfenahme des Strafrechts für den Umgang mit neuen gesellschaftlichen Phänomenen oder bestehenden Herausforderungen, die anders nicht mehr lösbar scheinen. In diese Kategorie gehören etwa die in vielen Kantonen eingeführten Littering-Straftatbestände oder auch kantonale Strafbestimmungen gegen Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten gegenüber der Schule nicht nachkommen.

Fazit

Insgesamt lässt sich auf der Ebene der Gesetzgebung in den letzten Jahrzehnten ein starker Ausbau des Strafrechts feststellen. Zahlreiche neue Straftatbestände sind hinzugekommen. Die bestehenden Strafsanktionen sind in Richtung Gefahrenabwehr deutlich ausgebaut worden. Die Schweiz befindet sich, wie viele andere Länder auch, in einer punitiven Phase, in der das Strafrecht als geeignetes Mittel zur Lösung vielerlei Probleme betrachtet wird.

Gleichzeitig sind Strafbehörden überlastet und viele Vollzugsinstitutionen überbelegt. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist nicht mehr zuverlässig gewährleistet. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die schweizerische Kriminalpolitik auf dem richtigen Weg ist. Wird dies bejaht, so müssten die Parlamente wohl auch mehr Ressourcen zu Verfügung stellen, um auch tatsächlich umsetzen zu können, was neu eingeführt worden ist. Diese Mittel werden dann aber in anderen Bereichen wie dem Sozialwesen fehlen, was aus klassisch soziologischer Perspektive wiederum zu einem Anstieg von Kriminalität führen könnte. Vielleicht braucht es deshalb für die Zukunft eine Trendwende bzw. einen sparsameren Einsatz des Strafrechts.

Symbolische Gesetzgebung – besser als nichts?

Angesichts der kaum noch zu überblickenden Problemfülle, mit der sich die Politik in diesen Zeiten konfrontiert sieht, scheint es immer wieder Versuche zu geben, nicht in erster Linie die Probleme zu lösen, sondern *es nur so aussehen* zu lassen, als würde man sie lösen. Ein wichtiges Instrument dazu ist die sogenannte «symbolische Gesetzgebung», die an die Bevölkerung das beruhigende Signal senden soll, die Politik sei handlungsfähig und wertestabil – obwohl sie das jeweilige Problem nicht wirklich in den Griff bekommt.

Vorweg ist zu klären, was mit «symbolischer Gesetzgebung» gemeint ist, denn Gesetze wirken immer *auch* kommunikativ, d.h. als Zeichen oder Symbole. Mit «symbolischer Gesetzgebung» kann also nicht Gesetzgebung überhaupt gemeint sein. Es muss sich um eine spezielle Art, einen speziellen Typus von Gesetzgebung handeln. Und so ist es denn auch: Mit symbolischer Gesetzgebung wird meist bezeichnet, wenn Gesetzgebung vor allem kommunikative Zwecke erfüllen soll, also politische Ziele verfolgt, ohne dass eine tatsächliche Umsetzung geplant oder angestrebt würde, oder – gar nicht so selten – eine Umsetzung überhaupt nur schon möglich wäre. «Symbolische Gesetzgebung» meint mithin das, was ein normaler Mensch mit «Geschwätz» bezeichnen würde: Ein Sich-Aufspielen

derjenigen, die sprechen, aber nichts sagen, die sprechen, um nicht stumm zu bleiben, weil sie besser dastehen wollen, als sie es eigentlich verdienen. Dass dementsprechend der Begriff meist negativ verwendet wird, wundert natürlich nicht, denn was gäbe es Schlimmeres als einen Gesetzgeber, der sich bloss aufspielt?

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass in den letzten Jahrzehnten das Verständnis von Strafrecht überhaupt massiv abgenommen oder, wenn man es neutraler sagen will: sich verändert hat. Das Verständnis des Strafrechts hat sich stetig wegentwickelt von einem rational-praktischen Ansatz hin zu einem ideologisch geprägten Wunschdenken. So ist es heute etwa gang und gäbe, vom Strafrecht als einem Schutzrecht zu sprechen, also von einem Recht, das bestimmte Güter schützen soll, was natürlich erkennbar falsch ist, denn die strafrechtliche Reaktion setzt notwendig immer erst ein, nachdem das fragliche Gut verletzt wurde. Für den Schutz von Gütern ist nicht das Strafrecht mit seinem Strafandrohungen zuständig, sondern die Polizei, die auch präventiv orientiert handeln kann und muss. Wer verhindern

will, dass Menschen von Brücken springen, bedroht sinnvollerweise nicht das Herunterspringen mit Strafe, sondern installiert Netze und führt Polizeikontrollen durch.

Auch die Vorstellung, der Gesetzgeber (also wir alle) «kommuniziere» mit den Rechtsadressaten (also ebenfalls uns allen), indem er Gesetze erlasse, ist erkennbar abwegig. Übertroffen wird sie nur noch von der (vor allem von den Medien portierten) Vorstellung, konkrete Urteile «sprächen» mit der Bevölkerung, «sendeten Nachrichten» an sie, während es doch darum geht, einen Einzelfall so gerecht als möglich zu entscheiden!

In diesen Kontext reiht sich nun auch die symbolische Gesetzgebung ein. Symbolische Gesetze sind Gesetze, die nicht primär einen Sachverhalt oder ein Verhalten regeln wollen, obwohl dies die Funktion eines Gesetzes wäre. Vielmehr reagiert symbolische Gesetzgebung primär auf öffentlichen Erwartungsdruck und «kommuniziert» der Bevölkerung, dass das Parlament sich «kümmere».

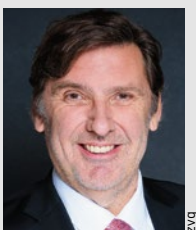
Fragt man danach, warum sich solche Fehlvorstellungen verbreiten, so muss die Antwort lauten: Weil sie für viele Beteiligte schlicht bequem und lohnend sind. Wenn es nicht um die Verhängung von Strafen für die Missachtung von Rechtsregeln geht, sondern eben um «Symbolik» und «Kommunikation», dann kann sich – ähnlich wie bei den Zuschauern eines Fussballspieles – jeder als Experte fühlen und Tipps geben, die nichts kosten (aber auch nichts nutzen). Eine neue Strafbestimmung ist schnell beschlossen, und sie kostet diejenigen nichts, die sie beschliessen, weil die Kosten, die sie verursacht (polizeiliche Verfolgung; juristische Aburteilung und dann der Vollzug der Sanktion), von anderen getragen werden und sehr viel später erst aktuell werden.

Natürlich könnte man einwenden, dass symbolische Gesetzgebung, auch wenn sie nichts nütze, so doch auch nicht schade, doch kaum etwas könnte unzutreffender sein: Erstens bewirkt der

Autor

Marcel Alexander Niggli

Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie,
Universität Freiburg





«Mit symbolischer Gesetzgebung wird meist bezeichnet, wenn Gesetzgebung vor allem kommunikative Zwecke erfüllen soll, also politische Ziele verfolgt, ohne dass eine tatsächliche Umsetzung geplant oder angestrebt würde.»

Erlass von Strafbestimmungen, die nicht als Reaktionen auf Regelverletzungen gemeint sind, sondern als bloße Symbole, als kommunikative Gesten, dass die Zahl der Strafbestimmungen wahrscheinlich zunimmt, denn die Existenz einer Strafbestimmung bedeutet ja noch überhaupt nicht, dass man sie tatsächlich auch durchsetzen wird. Analog dazu – und primär auf die kommunikativen Aspekte fokussiert – wird dann irriterweise die Ansicht vertreten (wir erinnern uns an die Corona-Zeiten), dass eine Regelung gar nicht ernst gemeint sei, solange sie nicht mit einer Strafe verbunden werde. Wer solches behauptet, dem kann man nur entgegen, dass dann ja weite Teile des Privatrechts nicht ernst gemeint seien, etwa das Eherecht, das Erbrecht oder das Vertragsrecht.

Wenn Strafdrohungen also nicht ernstgemeint, sondern bloße kommunikative Akte, also Symbole sind, dann führt das einerseits zu einer Vielstraferei, die alle Vorgaben und Konzepte sprengt und die Wirkung der Strafe selbst (so sie denn existiert), mindert

oder gar aufhebt. Die Proliferation von Strafbestimmungen bewirkt aber auch, dass Strafbestimmungen nichts Besonderes mehr sind. Der gesellschaftliche Makel, den eine Strafe normalerweise mit sich bringt, weil sie auf etwas folgt, das sich eben deutlich von einer blossen Unanständigkeit unterscheidet, wird eingeebnet, wenn Strafe nichts Besonderes, nichts Aussergewöhnliches mehr ist. Wo alle strafbar sind, ist es keiner.

Um ein Beispiel zu geben: Der Unterschied wird deutlich daran, ob die fragliche Handlung medial berichtenswert erscheint. Über bloße Unanständigkeiten berichtet ein Medium nicht, wohl aber über ein strafbares Verhalten, weil dem eben gesellschaftliche Bedeutung zukommt. Und selbst über dieses Verhalten wird nur dann berichtet, wenn das fragliche Verhalten selten genug ist. Über Taschendiebstähle berichtet kaum jemand, weil sie zu häufig sind.

Wenn also Strafe überhaupt verhaltenssteuernd wirkt, dann dadurch, dass sie etwas Aussergewöhnliches darstellt, eine Reaktion auf ein Verhal-

ten, das von jedermann als inakzeptabel gewertet wird. Strafe verliert ihren spezifischen Charakter als «ethisches Minimum einer Gesellschaft» (Georg Jellinek), wenn sie eben nicht mehr nur das Minimum erfasst, sondern alltäglich wird. Sie wird zu einer blossen wertneutralen Reaktion des Staates auf ein bestimmtes Verhalten, quasi zu einem Preis. Wenn zu vieles strafbar ist, ist Strafe nichts Besonderes mehr, sie ist nichts mehr, wofür man sich zu schämen hätte.

Zweitens bewirkt der Erlass von symbolischen Strafbestimmungen nicht nur, dass die Zahl der Strafbestimmungen explodiert, sondern auch, dass diese vielen Strafandrohungen gar nicht mehr vollzogen werden können, selbst wenn man das wollte. Zudem verliert, wenn zu vieles strafbar ist, die Tatsache einer Strafandrohung massiv an Wert, denn für die Strafe ist Glaubwürdigkeit der Strafdrohung ihr eigentliches Kapital. Nur wer davon ausgehen muss, dass ein mit Strafe bedrohtes Verhalten tatsächlich Strafen nach sich zieht, wertet dieses Verhalten als etwas Besonderes, als wesentlich, und berücksichtigt diese Tatsache überhaupt bei seinen Verhaltensentscheidungen.

Wenn aber ein bestimmtes Verhalten mit Strafe bedroht wird, das nicht nur nicht verfolgt wird, sondern von dem man von vornherein weiss, dass es kaum verfolgt werden wird, weil die entsprechende Strafbestimmung bloss als Symbol verstanden wird, dann wird das Vertrauen in das Recht überhaupt beschädigt. Warum sollte sich beherrschen, wer erfährt, dass es strafbar ist, anderer Leute Sachen zu behändigen, wenn er gleichzeitig weiss, dass diese Drohungen zwar bestehen, aber gar nicht durchgesetzt werden? So wird z.B. Diebstahl von einem strafbaren Verhalten zu einer blossen sittenwidrigen Unanständigkeit.

Typischerweise ist für Verhaltensentscheidungen die Kenntnis der fraglichen Rechtsnorm und ihrer Konsequenzen nicht sonderlich wichtig, meist reicht das Wissen aus, dass ein Verhal-

ten *überhaupt* mit Strafe bedroht ist, um das fragliche Verhalten noch einmal zu überdenken. Wo die Androhung einer Strafe entkoppelt wird von der tatsächlichen Verfolgung des Regelbruches und der Anwendung der entsprechenden Strafe, wo also die Strafandrohung gar nicht ernstgemeint ist, da verliert

die Tatsache, dass ein Verhalten mit Strafe bedroht ist, an Bedeutung. Will man also die verhaltenssteuernde Wirkung des Strafrechtes erhöhen, so muss man nicht die Strafen erhöhen, sondern die bestehenden Strafbestimmungen so vollständig als irgend möglich anwenden und Rechtsbrüche so bald

als möglich ahnden. Das wird – so steht zu vermuten – wohl nicht geschehen, denn es setzt den Einsatz von wirtschaftlichen und personellen Mitteln in Strafverfolgung und -justiz voraus. Das ist aber politisch viel schwieriger zu realisieren, als die Produktion blosser Symbole.

Lobbying und die Schweiz – eine komplizierte Geschichte

Ein Nationalrat vertritt heimlich einen fremden Staat, ein Ständerat verschweigt seine Kundschaft. Die Schweiz gilt als vorbildliche Demokratie, doch beim Lobbying zeigt sich ein blinder Fleck: löchrige Gesetze und kaum Kontrolle. Das Milizparlament verwischt die Grenze zwischen Interessenvertretung und -konflikt zusätzlich. Was daraus folgt: ein System, in dem sich Einflussnahme nur schwer beweisen lässt, selbst dort, wo sie längst wirkt.

Im Frühling 2017 tagt in einem unscheinbaren Sitzungszimmer im Bundeshaus die Gerichtskommission des Parlaments. Es geht um die Wiederwahl von Bundesanwalt Michael Lauber, der zu dieser Zeit der höchste Strafverfolger der Schweiz ist. Mit am Tisch sitzt auch der damalige Genfer FDP-Nationalrat Christian Lüscher.

Was in diesem Moment niemand im Saal weiss, ausser Lüscher selbst: Der

Genfer Anwalt und Politiker führt zur gleichen Zeit ein Mandat für den Staat Israel. Sein Auftrag lautet, Bundesanwalt Lauber dazu bewegen, eine Strafanzeige gegen die frühere israelische Aussenministerin Tzipi Livni fallenzulassen. Jenen Mann also, über dessen berufliche Zukunft er als Parlamentarier mitentscheidet. Das deckte die Wochenzeitung WOZ auf, der E-Mails aus dem israelischen Justizministerium zugespielt wurden.

Als die WOZ Lüscher mit der Geschichte konfrontiert, meint dieser ausweichend, er sehe keine Doppelrolle. Und über Mandate dürfe er aufgrund des Anwaltsgeheimnisses ohnehin nicht sprechen. Ein Satz, der genügt, um jede weitere Frage im Keim zu ersticken – und der zugleich eine Lücke im System

offenlegt. Denn während Managerinnen oder Verbandsfunktionäre im Parlament ihre Interessenbindungen deklarieren müssen, gilt für Anwälte eine Ausnahme.

Der Fall Lüscher ist der Auswuchs eines maroden Systems. Er zeigt exemplarisch, wo die Schweizer Lobbyregulierung an ihre Grenzen stösst und wo die Herausforderungen beginnen.

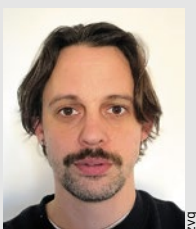
Löchriges Recht

Was das Gesetz verlangt, ist schnell erzählt. Artikel 11 des Parlamentsgesetzes verpflichtet jedes Ratsmitglied, beim Amtsantritt und danach jährlich seine berufliche wie nebenberufliche Tätigkeit offenzulegen. Also Arbeitgeber, Funktion, Mandate in Verwaltungsräten und Stiftungen sowie Beratungstätigkeiten. Wer von einem Geschäft persönlich unmittelbar betroffen ist, muss zudem im Rat oder in einer Kommission auf diese Interessenbindung hinweisen, bevor er sich dazu äussert. So schreibt es das Gesetz vor, doch in der Praxis geschieht das selten. Lässt sich das im Ratssaal wenigstens öffentlich nachvollziehen, gilt dagegen in den Kommissionen, wo die eigentliche Detailarbeit an Gesetzen stattfindet, das Kommissionsgeheimnis. Ob ein Mitglied einen Interessenkonflikt offengelegt hat, bleibt unter Verschluss – überprüfbar ist es von aussen schlicht nicht. Und selbst wenn ein Verstoss bekannt würde, ändert das nichts. Das Gesetz zur Offenlegungspflicht kennt weder eine Kontrollinstanz noch eine Sanktion für falsche oder unterlassene Angaben.

Autor

Reto Naegeli

Geschäftsleiter von
Lobbywatch



Ähnlich löchrig geregelt ist der Zugang zum Bundeshaus selbst. Für die begehrten Zutrittsbadges zur Wandelhalle, dem informellen Machtzentrum neben dem Ratssaal, braucht es kein Akkreditierungsverfahren, sondern ein Ratsmitglied, das den Badge vergibt. Jede:r Parlamentarier:in darf zwei solcher Ausweise vergeben, und so gehören oft Verbandsvertreter:innen, Konzernlobbyist:innen oder PR-Berater:innen zu dem glücklichen Empfängern. Zwar führen die Parlamentsdienste eine Liste über die Zutrittsberechtigten – wer wen wofür vertritt, ist aber nicht klar, denn die Gäste müssen keine Angaben über ihre Interessenbindungen machen. Lobbywatch findet bei eigenen Recherchen regelmässig fehlerhafte oder veraltete Angaben in den Registern, von behördlicher Seite gibt es keine Kontrolle.

Die grösste Informationslücke klafft jedoch bei den Nebeneinkünften. Wie viel ein Ratsmitglied für ein Mandat bei einem Verband oder Unternehmen tatsächlich verdient, muss es nirgends offenlegen. Das Gesetz verlangt bloss die Deklaration der Tätigkeit und ob diese honoriert wird, nicht aber die Höhe des Honorars.

Wie man sich in diesem löchrigen Gesetzesteppich zum eigenen Vorteil bewegt, wissen Parlamentsmitglieder nur zu gut. Im Fall des Genfer Nationalrats Christian Lüscher genügte der Verweis aufs Anwaltsgeheimnis, um sein Mandat gar nicht erst offenlegen zu müssen. Ähnlich funktioniert das Muster bei jenen Ratsmitgliedern, die über eigene Beratungsfirmen oder Anstellungen bei PR-Agenturen Politik zu Geld machen. Sie müssen zwar die Firma angeben, bei der sie angestellt sind, nicht aber die Kunden, für die sie arbeiten. Der freisinnige Ständerat Benjamin Mühlemann etwa sitzt in der Finanzkommission und berät gleichzeitig über eine PR-Firma Unternehmen, die von Entscheiden dieser Kommission profitieren könnten – wer diese Kunden sind, bleibt sein Geschäftsgeheimnis. Eine Gesetzeslücke, die sich laut

Lobbywatch-Vorstand Balz Oertli «sehr leicht» zur Verschleierung von Interessenkonflikten nutzen lässt.

Dass sich Politik und Beratungsgeschäft derart eng verweben lassen, hat einen Grund, der tiefer liegt als jede einzelne Gesetzeslücke: das Milizparlament.

Wenn das Mandat zum Geschäftsmodell wird

Peter Schilliger ist einer der umtriebigen Milizpolitiker des Landes. Er sitzt für die FDP im Nationalrat, ein Amt, das laut Studien eine Arbeitsbelastung von bis zu 90 Prozent bedeutet. Daneben kumuliert der Luzerner 20 bezahlte Mandate (Stand 2025) und führt die Lobbywatch-Rangliste der bezahlten Nebenjobs an. Schilliger ist aber kein Einzelfall, sondern ein Produkt des Systems.

Die Logik des Milizparlaments besagt: Die Ratsmitglieder üben ihr Amt nebenberuflich aus, bleiben in ihrem angestammten Beruf verankert und bringen von dort Wissen aus der Realwirtschaft ins Bundeshaus. So soll keine abgehobene Berufspolitikerkaste entstehen, sondern es sollen Bürger:innen bleiben, die zwischen Beruf und Ratssaal pendeln. Soweit eine gute Idee.

Die Kehrseite: Nebenmandate sind nicht bloss erlaubt, sie sind historisch tief mit dem System verwoben. Seit Jahrzehnten sitzen im Bundeshaus Bauern, Unternehmerinnen und Verbandsfunktionäre, die ihre wirtschaftlichen Netzwerke mit ins Amt brachten. Über Generationen hat sich daraus eine enge Verflechtung zwischen Politik, Verbänden und Wirtschaft entwickelt. Genau dort setzen Verbände, Unternehmen und PR-Agenturen an. Sie bieten Sitze in Verwaltungsräten und Fachgremien an und kaufen sich damit Nähe zu jenen, die über ihre Anliegen entscheiden. Die grössten Lobbyisten der Schweiz sitzen nicht in der Wandelhalle, sondern im Ratssaal selbst. Wer wie Ständerat Erich Ettlin gleichzeitig in Verwaltungsräten von Krankenkassen

sitzt und im Parlament über Krankenversicherungsgesetze mitentscheidet, steckt in einem Interessenkonflikt, den das Gesetz nicht als solchen erkennt.

Die Justiz zögert bei der Korruption

Warum lässt sich das kaum justiziabel fassen? Woran es nicht liegt, ist das Recht selbst: Die Schweiz kennt mit Bestechung und Vorteilsannahme klare Straftatbestände für Korruption, wie Transparency International Schweiz in ihrem Grundlagenbericht zum Lobbying festhält. Das Problem liegt laut dem Bericht denn auch nicht bei den Gesetzen, sondern bei deren Umsetzung. Die Bundesanwaltschaft ermittelt zurückhaltend, und für eine Strafuntersuchung gegen ein amtierendes Ratsmitglied braucht es zudem die Aufhebung von dessen Immunität durch das Parlament selbst: In der Kasachstan-Affäre lehnte dieses ein entsprechendes Gesuch trotz «hinreichendem Tatverdacht» ab, mit dem Argument, die Amtsgeheimnisverletzung sei zu geringfügig. Erst 2018 hob das Parlament zum ersten Mal überhaupt eine Immunität auf.

Neben Vorteilsannahme und Korruption ist zusätzlich das Instruktionsverbot in der Verfassung geregelt. Dieses verbietet nach herrschender Lehre nur rechtlich bindende Weisungen, heisst beispielsweise, ein Verband darf einem Ratsmitglied keine vertraglich bindende Anweisung erteilen. Die Rechtswissenschaftlerin Odile Ammann hält diese enge Auslegung für «kritisierbar»: Sie schützt vor rechtlichem Zwang, blendet aber faktische Abhängigkeiten von Lobbygruppen als eigenständiges Problem aus, solange ein Ratsmitglied deren Erwartungen bloss «freiwillig» erfüllt.

Im Kern mündet das auch in ein Beweisproblem. Ratsmitglieder stimmen in der Regel im Sinne ihrer Partei oder Überzeugung, ob ein bestimmtes Mandat ein bestimmtes Abstimmungsverhalten «verursacht» hat, lässt sich daraus so gut wie nie isolieren. Und wo, wie in den Kommissionen, ohnehin



KI-generiertes Bild

«Intransparent ist auch die Einflussnahme dort, wo Gesetze überhaupt erst entstehen: in den Departementen und Kommissionen, lange bevor eine Vorlage öffentlich debattiert wird.»

nichts offengelegt werden muss, kann im Nachhinein auch nichts nachgewiesen werden. Das ist kein Ermittlungsversagen, sondern die logische Folge eines Systems, das Transparenz von vornherein nicht vorsieht.

Blindflug bei der Gesetzgebung

Intransparent ist auch die Einflussnahme dort, wo Gesetze überhaupt erst entstehen: in den Departementen und Kommissionen, lange bevor eine Vorlage öffentlich debattiert wird. Sichtbar wird das kaum je von selbst, höchstens über das Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) – und das nur, wenn jemand gezielt danach sucht.

Wie weit das gehen kann, zeigte sich 2025 beim geplanten Gentech-Gesetz. Der Verein «Sorten für morgen» reichte bei Bundesrat Albert Röstis Departement im Herbst zuvor einen fertigen Gesetzesentwurf ein. Die spätere Version des Bundesrats folgte diesem Entwurf auffällig eng, wie der Tages-Anzeiger aufdeckte, bis hin zur Umbenennung: Das Wort «Gentechnik» verschwand

aus dem Titel und wurde durch «neue Züchtungstechnologien» ersetzt.

Ähnliches zeigte sich beim Tabakproduktegesetz. Eine Ausnahme fürs Sponsoring, welche die vom Volk angenommene Initiative «Kinder ohne Tabak» stark abschwächte, tauchte fast wortgleich schon in den Vernehmlassungsantworten von Swiss Cigarette, JTI und BAT auf, wie der «Beobachter» recherchierte. Wer die Formulierung in die zuständige Kommission einbrachte, lässt sich wegen des Kommissionsgeheimnisses nicht mehr klären.

Der Weg zur Transparenz

Ein Mittel um den Gesetzgebungsprozess transparenter zu gestalten, gäbe es längst: die Lobby-Fussspur. Diese könnte Behörden dazu verpflichten, zu jedem Gesetzesentwurf offenzulegen, welche Interessenvertreter:innen konsultiert wurden, was sie forderten und welche Passagen wörtlich übernommen wurden. Der Effekt: Einflussnahme wird nicht verboten, aber nachvollziehbar.

Und auch Interessenkonflikte rund um nebenberufliche Mandate liessen

sich besser dokumentieren. Das offizielle Register der Interessenbindungen wird nur einmal jährlich aktualisiert und von niemandem überprüft. Genau diese Lücke schliesst Lobbywatch und ist seit 2014 die einzige unabhängige Kontrollstelle für Interessenbindungen im Parlament. Lobbywatch recherchiert anhand diverser Firmen- und Handelsregistern, weiterer OSINT-Quellen und Rückfragen bei den Ratsmitgliedern und trägt die Informationen in einer Datenbank mit über 50000 Einträgen zusammen. Der Effekt ist messbar: 2014 legte kein einziges Ratsmitglied seine Einkünfte aus Nebentätigkeiten offen, heute tun es 56 Prozent zumindest teilweise.

Dass es diese Ersatzkontrolle durch eine zivilgesellschaftliche Organisation überhaupt braucht, zeigt, wie wenig das Parlament bereit ist, sich selbst zu regulieren. Zwei jüngere Vorstösse illustrieren das exemplarisch. Die Initiative von Lisa Mazzone, die für Nebeneinkünfte wenigstens grobe Einkommensspannen verlangte, scheiterte 2024 im Ständerat. Und der Vorstoss von Beat Rieder, der bezahlte Mandate in Kommissionen mit thematischem Bezug verbieten wollte, wurde 2022 abgeschrieben, nachdem ihn das Bundesamt für Justiz als verfassungswidrig eingestuft hatte.

Lobbyismus hat die Schweizer Politik fest im Griff und öffnet die Türen für Korruption. Das Milizsystem macht es aber schwierig, diese als solche zu erkennen. Dazu bräuchte es griffigere Gesetze. Ohne Druck aus der Bevölkerung wird sich daran kaum etwas ändern.

Lobbywatch

Lobbywatch ist ein gemeinnütziger Verein und finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Spenden und Stiftungsgelder. Werden Sie jetzt Mitglied und schaffen Sie mehr Transparenz.

lobbywatch.ch

«Warum Prävention, Herr Amstad?»

Kriminalität und Politik: Was liegt näher, als bei dieser Thematik unseren langjährigen Präsidenten, Regierungsrat Christoph Amstad, als zweifachen Experten zu befragen? Zum einen ist er seit Jahren Vorsteher des Sicherheits- und Sozialdepartementes des Kantons Obwalden und dadurch mit der Thematik Kriminalität und Gesetzgebung als Exekutivpolitiker vertraut. Zum anderen kennt er sich als Präsident der SKP auch mit allen Fragen im Zusammenhang mit Kriminalprävention und deren Rolle im (kriminal)-politischen Geschehen bestens aus – wie Sie im folgenden Interview nachlesen können.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrter Herr Amstad, Sie sind nun seit vielen Jahren – wie viele eigentlich genau? – Präsident der Schweizerischen Kriminalprävention. Hat sich seitdem in Ihrer Arbeit als Politiker etwas verändert? Wenn ja, was?

Ich bin seit meinem Amtsantritt im Juli 2016 Mitglied der SKP-Leitungskommission, und seit Juli 2019 darf ich das Amt des Präsidenten ausüben. In dieser Zeit haben die Sozialen Medien stark an Bedeutung gewonnen, politische Debatten sind zunehmend polarisiert und das Finden von Kompromissen ist anspruchsvoller geworden. Gleichzeitig sind die Erwartungen der Bevölkerung an Politikerinnen und Politiker gestiegen, insbesondere in Bezug auf Transparenz und schnelle Lösungen. Zudem prägen immer neue Krisen wie die COVID-19 Pandemie, der Ukraine-Krieg, die Energiekrise oder der Klimawandel den politischen Alltag. Insgesamt ist die Arbeit heute digitaler, schneller, öffentlicher und konfliktgeladener als noch vor zehn Jahren.

Welche Rolle spielt die Kriminalitätsentwicklung bei der Ausübung Ihres Amtes?

Sie zeigt auf, wo Handlungsbedarf besteht, und beeinflusst die Ausrichtung von Sicherheitsmassnahmen, Prävention sowie die Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz. Als politischer Entscheidungsträger gilt es, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und mit geeigneten Strategien darauf zu reagieren.

Was sind die Unterschiede zwischen dem Amt als Vorsteher des Sicherheitsdepartements und dem Amt als Vorsteher des Sozialdepartements?

Als Vorsteher des Sicherheitsdepartements steht die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit im Vordergrund. Als Vorsteher des Sozialdepartements geht es vor allem darum, die Ursachen von Kriminalität durch Prävention und soziale Unterstützung zu verringern.

Welche Aufgaben sehen Sie als politischer Entscheidungsträger bei der Information der Bevölkerung über neue Gesetze und Kriminalitätsentwicklungen?

Es ist wichtig, die Bevölkerung transparent, verständlich, zeitgerecht und sachlich über Entwicklungen der Kriminalität sowie neue Gesetze und Massnahmen als Gegenstrategie zu informieren. Wenn die Bevölkerung Kriminalitätsformen wahrnimmt, ist das oft nur die Spitze des Eisbergs.

Welche Ziele bzw. Strategien befolgen Sie dabei? Gibt es Bereiche, in denen die Gesamregierung mitbestimmt, und wenn ja, wie und weshalb?

Ziel ist es, die Bevölkerung zu informieren und dadurch Vertrauen zu schaffen. Die Kommunikation erfolgt koordiniert und sachlich, wobei Fakten und Hintergründe im Mittelpunkt stehen. Die Gesamregierung ist insbesondere bei langfristigen strategischen Zielen und wichtigen politischen Stossrichtungen involviert, da dies der gemeinsamen Haltung mehr Gewicht und Verbindlichkeit verleiht.

Wo sehen Sie als Regierungsrat die grössten Herausforderungen in der künftigen Kriminalitätsentwicklung und in der Kommunikation dazu an die Bevölkerung? Wie steht es mit Gesetzesanpassungen und -reformen etc.?

Die grössten Herausforderungen liegen darin, mit neuen Formen der Kriminalität Schritt zu halten, insbesondere im Bereich der – in der Regel – grenzüberschreitenden Cyberkriminalität und sonstiger digitaler Delikte. Gleichzeitig gilt es, die Bevölkerung, aber auch Unternehmen transparent und verständlich über Entwicklungen und Massnahmen zu informieren. Diese Kommunikation muss gezielt, koordiniert und regelmässig über verschiedene Kanäle erfolgen. Gesetze müssen laufend überprüft und angepasst werden, damit sie den gesellschaftlichen Veränderungen und neuen Herausforderungen gerecht werden.

Wie stehen Sie zum Thema der «symbolischen Gesetzgebung»?

Symbolische Gesetzgebung kann sinnvoll sein, wenn sie ein gesellschaftliches Signal setzt und zeigt, dass der

Staat ein Problem ernst nimmt. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass lediglich der Eindruck von Handlungsfähigkeit entsteht, ohne dass tatsächlich wirksame Massnahmen umgesetzt werden.

ist es, potenzielle Opfer zu befähigen, Gefahren frühzeitig zu erkennen, sich wirksam zu schützen und bei Bedarf rechtzeitig Unterstützung beizuziehen. Eine erfolgreiche Prävention leistet

Ja, ich glaube sehr an die Wirkung von Kriminalprävention. Sie hilft, Risiken zu reduzieren, die Bevölkerung zu sensibilisieren und Straftaten frühzeitig zu verhindern. Prävention ergänzt die Arbeit von Polizei und Justiz und setzt bereits bei den Ursachen an.

Wie «verkaufen» Sie der Regierung bzw. der Bevölkerung die Forderung nach mehr Ressourcen im Bereich Kriminalprävention?

Mehr Ressourcen für die Kriminalprävention sind eine Investition in die Sicherheit der Bevölkerung. Prävention wirkt langfristig, indem Straftaten verhindert, Opfer geschützt und Polizei sowie Justiz entlastet werden. Wichtig ist, Prävention nicht als zusätzliche Ausgabe, sondern als wirksame und nachhaltige Sicherheitsstrategie zu verstehen. Richtig angewendet können damit Folgekosten vermieden werden, die höher sind als die Investition in die Prävention.

Wo sehen Sie Bereiche, in denen man mit Prävention (noch) mehr erreichen könnte?

Potenzial sehe ich insbesondere im Bereich der digitalen Kriminalität, etwa bei Cyberdelikten und Betrugsfällen. Auch bei Jugendlichen sowie in der Gewaltprävention, insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt. Zudem spielt die sichtbare Präsenz der Polizei eine wichtige präventive Rolle und sollte deshalb weiter gestärkt werden.

Sehen Sie auch Bereiche, in denen Prävention überbewertet wird und wenn ja, in welchen?

Prävention ist wichtig, darf aber nicht als alleinige Lösung betrachtet werden. Überbewertet wird sie dort, wo der Eindruck entsteht, dass sich jedes Problem durch Prävention lösen lässt.

Wenn Sie alleine entscheiden könnten: Was würden Sie in Ihrem Kanton bezüglich Kriminalität und Justiz anderes machen als Sie in Ihrem Amt machen können bzw. dürfen?

Wenn ich die Möglichkeit hätte, würde ich noch stärker in die Prävention, die



Regierungsrat Christoph Amstad

Ebenso darf kein falsches Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung entstehen. Entscheidend ist, dass neue Gesetze einen konkreten Nutzen haben und nachhaltig zur Verbesserung der Situation beitragen.

Welche Bedeutung hat die Kriminalprävention generell – und konkret die SKP – bei Ihren Aufgaben: Stichwort «Feigenblatt» oder ernsthafte Bemühung zu verhindern, dass Bürgerinnen und Bürger zu Opfern von Kriminalität werden?

Kriminalprävention ist eine sehr wichtige Aufgabe und kein Feigenblatt. Sie trägt dazu bei, Straftaten frühzeitig zu verhindern, Risiken zu reduzieren und die Bevölkerung zu sensibilisieren. Ziel

zudem einen wichtigen Beitrag zur Entlastung von Polizei und Justiz, indem Straftaten möglichst verhindert werden, bevor sie entstehen.

Haben Sie Beispiele aus Ihrem Kanton für das eine oder für das andere?

Die Polizei erhält beispielsweise immer wieder Meldung von älteren Personen über versuchten Cyberbetrug. Manchmal sprechen sie dabei Präventionskampagnen oder konkrete Warnungen an, die sie vorsichtig gemacht und im konkreten Fall vor Schaden bewahrt hätten.

Glauben Sie an die Wirkung von Kriminalprävention? Und wenn ja, worauf stützt sich Ihre Überzeugung?

sichtbare Polizeipräsenz und die Bekämpfung neuer Kriminalitätsformen investieren. Gleichzeitig würde ich die Gesetze so anpassen, dass Verfahren effizienter und schneller abgeschlossen werden können.

Würden Sie bestehende Gesetze abschaffen oder neue einführen? Wenn ja, welche?

Die heutige Gesetzgebung gewährt mutmasslichen Tätern in Strafverfahren aus meiner Sicht teilweise zu weitreichende Rechte, was überprüft und angepasst werden sollte. Zudem sollten Entscheide der Justiz wieder stärker auf der materiellen Ebene getroffen werden können, so dass die Beurteilung des eigentlichen Sachverhalts im Vordergrund steht und Verfahren nicht übermässig an formellen Anforderungen scheitern.

Wie stehen Sie zum Thema «Politiker/-innen als Vorbild» für die Bevölkerung, auch bezüglich Gesetzestreue?

Politiker/-innen haben eine erhöhte Verantwortung gegenüber der Bevölkerung. Sie müssen Gesetze konsequent einhalten und sich besonders an Integrität und Transparenz messen lassen. Diese Vorbildfunktion ist wichtig für das Vertrauen in den Staat. Gleichzeitig darf sie nicht zur moralischen Überforderung führen, entscheidend bleibt ein nachvollziehbares, korrektes Handeln im Amt, nach geltendem Recht.

In welchen Themen, die Kriminalität betreffen, wünschten Sie sich eine aufgeklärte(re) Gesellschaft?

Insbesondere bei häuslicher, sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt. Auch bei Cyberkriminalität und Jugendkriminalität braucht es mehr Sensibilisierung.

Was könnte man konkret dagegen bzw. dafür tun?

Frühzeitige Prävention und Aufklärung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, sowie durch gut zugängliche Beratungsangebote. Wichtig ist auch,

dass wir offen über diese Themen sprechen und Betroffene ernst nehmen.

Wie gehen Sie mit Lobbyisten um? Wo ist die Grenze zur unlauteren bis kriminellen Einflussnahme?

Der Austausch mit Interessenvertretungen gehört zu einer funktionierenden Demokratie. Entscheidend ist, dass er transparent erfolgt und alle Beteiligten gleich behandelt werden. Die Grenze ist dort erreicht, wo versucht wird, für persönliche Vorteile, mit Druck oder unzulässiger Einflussnahme Entscheidungen zu beeinflussen. Für mich sind Integrität, Transparenz und die Einhaltung der gesetzlichen Regeln nicht verhandelbar.

Ist Lobbying und Vetterliwirtschaft denn z.B. in einem so kleinen Kanton wie OW scharf zu trennen? Wo verläuft die Trennlinie?

In einem kleinen Kanton wie Obwalden verschwimmen die Grenzen zwischen Lobbying und sogenannter Vetterliwirtschaft tatsächlich leichter als in grösseren politischen Systemen, aber sie sind grundsätzlich unterscheidbar. Die Schwierigkeit liegt weniger in der Theorie als in der sozialen Nähe der Akteure. Die Grenze verläuft dort, wo Einfluss nicht mehr über nachvollziehbare, offene Interessenvertretung läuft, sondern über persönliche Beziehungen, die Entscheidungsprozesse faktisch exklusiv steuern oder verzerren. Entscheidend ist nicht, wer wen kennt, sondern ob Entscheidungen unabhängig von diesen Beziehungen gerechtfertigt und nachvollziehbar bleiben. Ausserdem ist in kleinen Kantonen die soziale Kontrolle stärker vorhanden.

Wie kontern Sie den bekannten Vorwurf, die Justiz schütze die Mächtigen und verurteile nur die Kleinen?

Durch die Gewaltenteilung wird die staatliche Macht in der Schweiz auf verschiedene Organe verteilt. Daher bin ich überzeugt, dass unser Rechtsstaat auf dem Grundsatz beruht, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind,

unabhängig von ihrer Stellung oder ihrem Vermögen. Entscheidend ist, dass Gerichte unabhängig und auf Basis von Recht, Gesetz und Beweisen entscheiden, nicht aufgrund von öffentlichem Druck.

Wo sehen Sie die grössten Regulierungslücken in Ihrem Kanton und in der ganzen Schweiz?

Die grössten Regulierungslücken sehe ich insbesondere bei neuen Formen der Kriminalität, vor allem im digitalen Bereich wie Cyberkriminalität und Online-Betrug.

Das Zitat «Die beste Kriminalpolitik ist eine gute Sozialpolitik» (Franz von Liszt, 1851–1919) darf / soll / kann Sie als Vorsteher der beiden genannten Departemente ansprechen. Sehen Sie das auch so, und wenn ja, wie setzten Sie das in Ihrem Kanton um?

Ja, das Zitat hat auch heute noch Bedeutung. Eine gute Sozialpolitik kann dazu beitragen, Ursachen von Kriminalität frühzeitig zu erkennen und zu reduzieren. Deshalb sind Prävention, Integration, Bildung und die Unterstützung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen wichtige Bestandteile einer nachhaltigen Kriminalpolitik. Die Umsetzung im Kanton findet vor allem im Bereich Integration, Chancengerechtigkeit, Jugend- und Familienförderung statt.

Sie kommen ursprünglich aus dem Bankenwesen. Was haben Sie dort gelernt und erfahren, das Sie als Vorsteher des Sicherheitsdepartementes negativ oder positiv beeinflusst bei Ihren aktuellen Aufgaben?

Meine Zeit im Bankenwesen hat mich geprägt. Ich habe gelernt, strukturiert, lösungsorientiert und verantwortungsbewusst zu arbeiten sowie auch unter Zeitdruck fundierte Entscheidungen zu treffen. Der sorgfältige Umgang mit Risiken, Verlässlichkeit und Kundenorientierung sind Kompetenzen, die auch in der Politik und insbesondere im Sicherheitsdepartement wichtig sind. Zudem hilft mir das wirtschaftliche

Denken, mit begrenzten Ressourcen effizient umzugehen und Prioritäten richtig zu setzen, ohne den Auftrag, die Sicherheit der Bevölkerung, aus den Augen zu verlieren.

Gleichzeitig habe ich gelernt, dass sich die Privatwirtschaft von der öffentlichen Verwaltung unterscheidet. Im Sicherheitsdepartement stehen nicht wirtschaftliche Ziele, sondern der Dienst an der Bevölkerung, Rechtsstaatlichkeit und ausgewogene Interessenabwägungen im Mittelpunkt. Diese Verbindung von Erfahrungen aus der Privatwirtschaft und den Anforderungen des öffentlichen Dienstes erachte ich als wertvoll.

Wo sehen Sie die grössten Herausforderungen für Polizei und Justiz in den nächsten Jahren?

Die grössten Herausforderungen sehe ich in der zunehmenden Komplexität der Kriminalität. Um diesen Entwicklungen gerecht zu werden, braucht es spezialisiertes Wissen, moderne Technologien, eine enge Zusammenarbeit über Grenzen hinweg sowie genügend gut ausgebildete Fachkräfte.

Gleichzeitig steigen die Erwartungen der Bevölkerung an Sicherheit, Transparenz und Erreichbarkeit. Themen wie häusliche Gewalt, Stalking oder Gewalt gegen Behörden erfordern ein koordiniertes und entschlossenes Vorgehen aller beteiligten Stellen.

Ich bin überzeugt, dass wir diese Herausforderungen mit kompetenten Mitarbeitenden, guter Zusammenarbeit und der Bereitschaft zur laufenden Weiterentwicklung erfolgreich bewältigen können.

Würden Sie unserer Leserschaft gerne noch etwas mit auf den Weg geben?

Kriminalprävention geht uns alle an. Sicherheit entsteht nicht nur durch Polizei und Justiz, sondern durch das Zusammenspiel der gesamten Gesellschaft. Jede und jeder Einzelne kann dazu beitragen, Risiken zu erkennen, sich zu schützen und Verantwortung zu übernehmen.

Projekt «Velovignette»

Im Mai 2026 wurde die von der SKP koordinierte Präventionsmassnahme zur Förderung der Fahrradregistrierung mittels QR-Vignette offiziell lanciert. Gemeinsam mit kantonalen und städtischen Polizeikörpers sowie weiteren Projektpartnern konnte das Angebot pünktlich zum Beginn der Velosaison der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden. Ziel des Projekts ist es, die Identifizierbarkeit von Fahrrädern zu verbessern und die Rückgabe aufgefundener oder sichergestellter Velos zu erleichtern.

Velodiebstähle gehören schweizweit weiterhin zu den häufigen Vermögensdelikten und beschäftigen die Polizeikörpers täglich. Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2025 zeigt, dass Vermögensdelikte mit rund zwei Dritteln aller registrierten Straftaten

nach Strafgesetzbuch nach wie vor den grössten Anteil des Kriminalitätsgeschehens ausmachen. Besonders Diebstahlsdelikte prägen diesen Bereich weiterhin wesentlich. Gleichzeitig zeigt die polizeiliche Praxis, dass viele aufgefundene Fahrräder nicht oder nur mit erheblichem Aufwand ihren rechtmässigen Besitzerinnen und Besitzern zugeordnet werden können. Hier setzt die QR-Vignette an: Sie ermöglicht eine einfache Registrierung des Fahrrads und schafft die Grundlage für eine rasche Identifikation registrierter Velos.

Die Massnahme verfolgt bewusst einen niederschweligen und präventiven Ansatz. Im Zentrum stehen weder Versicherungsleistungen noch zusätzliche administrative Prozesse, sondern die Unterstützung der Bevölkerung bei der Sicherung ihres Eigentums. Die sichtbare Kennzeichnung der Fahrräder soll zudem das Bewusstsein für Diebstahlprävention stärken und eine abschreckende Wirkung entfalten.

Bereits in den ersten Wochen nach der Lancierung stiess das Projekt bei

verschiedenen Polizeikörpers und in der Bevölkerung auf positive Resonanz. Insbesondere die einfache Handhabung und die digitale Ausrichtung der Lösung werden als zeitgemässe Ergänzung zu bestehenden Präventionsmassnahmen wahrgenommen. Auch Velofachhändler und weitere Partner unterstützen die Verbreitung des Angebots und tragen dazu bei, die Registrierungsmöglichkeiten bekannt(er) zu machen.

Begleitet wird das Projekt durch die bereits etablierte nationale Fahrrad-diebstahlkampagne der Schweizerischen Kriminalprävention. Die mehrjährige Sensibilisierungskampagne bietet einen bestehenden kommunikativen Rahmen,

um die Themen Fahrradsicherung, Diebstahlprävention und Eigentumsschutz einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die QR-Vignette er-

gänzt diese Bestrebungen um einen konkreten und praxisnahen Ansatz, der Prävention und operative Unterstützung miteinander verbindet.

Die bis Ende 2026 laufende Evaluation wird aufzeigen, wie stark das Angebot genutzt wird und welchen konkreten Mehrwert es für Velobesitzerinnen und Velobesitzer sowie für die Polizeiarbeit generiert. Parallel dazu befinden sich technische Anbindungen an bestehende polizeiliche Systeme in Abklärung. Ziel ist es, den beteiligten Polizeiorganisationen künftig eine noch einfachere und effizientere Überprüfung registrierter Fahrräder im Einsatz- und Kontrollalltag zu ermöglichen. Bereits heute deutet sich jedoch an, dass die QR-Vignette einen praxisnahen Beitrag zur Eigentumssicherung leisten kann. Mit der Kombination aus einfacher Registrierung, sichtbarer Kennzeichnung und verbesserter Rückführbarkeit von Fahrrädern ergänzt das Projekt die bestehenden Präventionsbemühungen um einen weiteren zeitgemässen Baustein.



Von «Card Security» zu «Pay Attention»

«Card Security», eine Initiative der Kredit- und Debitkarten-Anbieter und der Schweizer Polizeikorps sensibilisiert seit 2015 regelmässig die Schweizer Bevölkerung für den Schutz vor Kartenbetrug. Nun wird die Erfolgsgeschichte weitergeführt und Card Security in einen neuen Verein mit dem Namen «Pay Attention» und mit klaren Governance-Strukturen überführt. Neu stösst auch die Schweizerische Bankiervereinigung zu den bestehenden Mitgliedern, der Swiss Payment Association und der Swiss DebitPay (Marktinfrastruktur & Finanzdaten für den Finanzplatz | SIX. Zusammen mit einer Vertretung von EBAS («eBanking – aber sicher!») und der Polizei werden sie den Vorstand des Vereins bilden und somit die Interessen aller, die den sämtlichen digitalen Zahlungsverkehr regeln, vertreten. Pascal Simmen, Chef Prävention der Kantonspolizei Schwyz,

**pay
attention**

ist als Mitglied der Technischen Kommission der SKP von dieser delegiert, die Interessen der Polizeikorps künftig im Vorstand zu vertreten. Gleichzeitig wird der Steuerungsausschuss ausgebaut. Mit einer Vertretung des Netzwerks der Ermittlungsunterstützung der Internetkriminalität (NEDIK), sowie Michiel Lüchinger, Projektleiter Cyberprävention der SKP, können die Bedürfnisse und Anforderungen an künftige Sensibilisierungskampagnen von der Polizei und der SKP verstärkt bereits ab der ersten Stunde gezielt eingebracht werden.

Geplant ist, ab 2027 jährlich eine nationale Präventionskampagne in zwei Wellen (Juni/September) durchzuführen, die Bevölkerung damit auf aktuelle Gefahren in der Abwicklung von digitalen Zahlungen aufmerksam zu machen und zu zeigen, wie man sich vor diesen Angriffen schützen kann.

Personalie:

Der neue Projektleiter Michiel Lüchinger stellt sich vor



«Aufgewachsen in der Ostschweiz, führte mich mein Weg nach dem Bachelorstudium in Internationalen Beziehungen an der Universität St. Gallen an den Cyber-Defence Campus in Thun. Als Hochschulpraktikant entwickelte ich dort Kommunikationsformate zu Cyber-Themen und nahm mit dem Schweizer Krisenkommunikationsteam an der internationalen NATO-Cyberverteidigungsübung «Locked Shields» teil. Um mein Fachwissen zu vertiefen, absolvierte ich anschliessend einen Master in Crisis and Security Management an der Universität Leiden in den Niederlanden. Dort beschäftigte ich mich mit der Frage, wie sich mithilfe verhaltenswissenschaftlicher Ansätze das Sicherheitsbewusstsein von Menschen im

digitalen Raum stärken lässt. Zurück in der Schweiz leitete ich bei einem internationalen Risikoberatungsunternehmen Recherchen zu Korruption, Geldwäscherei und Sanktionen. Nach diesem Ausflug in die Wirtschaftskriminalität freue ich mich, bei der SKP meinen Fokus zukünftig stärker auf die Prävention von digitaler Kriminalität zu setzen.

Nach Stationen in Berlin, Bern und Den Haag lebe ich mittlerweile in Zürich. In meiner Freizeit verbringe ich am liebsten Zeit mit Freunden und Familie in der Natur, auf dem Saunaboot, beim Rudern oder beim Fussballschauen von meiner Mannschaft: Ajax Amsterdam. Meine Abende lasse ich gerne mit einem Fantasy- oder Science-Fiction-Buch ausklingen, um in eine andere Welt einzutauchen und den Kopf freizubekommen. Das Tolkien- und Red Rising-Universum nehmen dabei einen besonderen Platz bei mir ein.

Bei der SKP darf ich als Projektleiter die Themenbereiche Cyberkriminalität und Cybersicherheit verantworten. Ich freue mich darauf, mein Fachwissen einzubringen und mich mit den Präventionsverantwortlichen der Polizeikorps sowie weiteren Akteurinnen und Akteuren aus Verwaltung und Privatwirtschaft auszutauschen. Dabei möchte ich von ihren Praxiserfahrungen lernen, um nah an den Herausforderungen und Bedürfnissen der Bevölkerung zu bleiben. Ein besonderes Anliegen ist mir, aktuelle Forschungserkenntnisse zur Cybercrime-Prävention mit praktischen Erfahrungen zu verbinden und daraus konkrete Massnahmen für unsere Arbeit abzuleiten.»

Selber schuld?

Heute wollen wir einmal kurz über Schuld und Sühne nachdenken bzw. über Verbrechen und Strafe – sowie über die Rolle der Politik dabei. Wer einen Fehler macht, soll dafür geradestehen – darauf können wir uns ja wohl einigen. Kleinere Fehler führen zu Ermahnungen und Massregelungen, evtl. zum Verlust des Fahrausweises oder zu gemeinnütziger Arbeit, grössere zu Geldstrafen und die schlimmsten zu Freiheitsentzug, das erscheint normal. In vielen Ländern kommt allerdings zum Freiheitsentzug oft noch die Aufgabe hinzu, sich hinter Gittern plötzlich in einer neuen Hierarchie und Willkürherrschaft zurechtfinden zu müssen, in der jede Form von psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt möglich ist, aber dann bei weitem nicht mehr so strikt geahndet wird. Auch das Essen soll dort nicht besonders gut sein, was aber bei der Urteilsverkündung meistens nicht explizit erwähnt wird.

Mit Politik hat das natürlich insofern zu tun, als diese festlegt, was überhaupt als «Fehler» angesehen wird – also als Rechtsverstoss, als Vergehen, als Verbrechen –, und natürlich auch das jeweilige Strafmass bestimmt. Es ist immer eine Regierung, ein Regime, eine Obrigkeit, die ein bestimmtes Verhalten unter Strafe stellen und entsprechend ahnden lassen kann, und wohl noch nie gab es weltweit eine solche Vielfalt an Rechtsauffassungen und Bestrafungsvariationen zur gleichen Zeit. Während in manchen Ländern die Regierungen bemüht sind, sich dabei an den Menschenrechten zu orientieren, werden in anderen Ländern diejenigen, die sich ihrerseits für Menschenrechte engagieren, von den Regierungen zu Terroristen erklärt und umgebracht. Wie kann das sein? In solchen Ländern werden Morde nicht nur nicht bestraft, sondern sogar gefeiert, vorausgesetzt natürlich, es trifft die – politischen – Gegner!

Dort geht es längst nicht mehr darum, dass die Obrigkeit beispielsweise für Tötungsdelikte eine angemessene Strafe fordert, sondern dass sie für Menschen, deren politische Äusserungen sie als unangemessen empfindet, Tötungen fordert – und vollstreckt! Politik und Kriminalität sind also oft noch viel enger verzahnt, als man annehmen sollte. Dass andererseits ein US-Präsident auf einen Schlag mehr

als 1500 Personen begnadigt, die kurz zuvor rechtskräftig verurteilt wurden, weil sie – schwer bewaffnet und unter Mordaufrufen – gewaltsam ein Regierungsgebäude gestürmt haben, wobei mehrere Menschen zu Tode gekommen sind, ist ein *politisches* Statement. Vielleicht hätte man beim Begnadigungsrecht des Präsidenten eine Obergrenze festlegen sollen, sonst kommt am Ende der nächste und begnadigt auf einen Schlag auch noch die zwei Millionen anderen, die in amerikanischen Gefängnissen sitzen – worunter vielleicht gar nicht so wenige sind, die es wirklich verdient hätten ...

Umgekehrt ist es unter Politikern, denen eine Straftat vorgeworfen wird – ganz egal, ob Steuerhinterziehung, Vergewaltigung, der Erwerb von Kinderpornographie oder der Besitz von Nazi-Devotionalien –, üblich geworden, jeden (in der Sache auch noch so berechtigten und sogar beweisbaren) Vorwurf weit von sich zu weisen mit dem Gegenvorwurf, es handele sich lediglich um eine «politisch motivierte Kampagne» des politischen Gegners! Hier zeigt sich wieder einmal die Macht der Sprache: Man muss die Dinge nur umbenennen, schon ist die Welt wieder in Ordnung. Während man sich also auf der einen Seite politischer Oppositioneller dadurch entledigt, dass man ihnen vorwirft, sie hätten Kekse für Demonstranten gebacken und damit den Terrorismus unterstützt, um sie daraufhin zu lebenslanger Isolationshaft zu verurteilen, können echte Verbrecher ihre echten Verbrechen dadurch verschleiern, dass sie einfach unter den Deckmantel der Politik schlüpfen und empört behaupten, sie seien lediglich Opfer politischer Intrigen geworden.

Noch einmal: Die einen behaupten, ihre politischen Gegner hätten *Verbrechen* begangen und müssten deshalb bestraft werden, obwohl es eigentlich um Politik geht, und die anderen (vielleicht sogar dieselben?) behaupten, sie seien zu Unrecht Opfer von *Politik* geworden, obwohl es eigentlich um echte Verbrechen geht. Doch das ist alles so kompliziert, dass jeder, der's verstehen will, wahrscheinlich selbst schon ein Verschwörungstheoretiker ist und Fake News verbreitet. Bewahren wir uns also einfach den alten Kinderglauben, dass in den Gefängnissen die Bösen sitzen und die Guten in Freiheit sind!

Volker Wienecke
Kontakt: vw@skppsc.ch



Schweizerische Kriminalprävention
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
CH-3001 Bern

www.skppsc.ch

KI-generiertes Bild

